

Satzung der Gemeinde Jatznick über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und das Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431,434) beschließt die Gemeindevertretung Jatznick in ihrer Sitzung am 25.09.2018 die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Jatznick eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Kleineinleitungen sind abgabenfrei, wenn
 1. die Einleitung nicht in ein Gewässer oder das Grundwasser, sondern in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt, oder
 2. die Einleitung aus einer Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sicher gestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Maßstab für die Festsetzung der Abgabe ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, veranlagt wird für das Vorjahr.

- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist der Gebührenschuldner, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Beendigung der Einleitung hat der Abgabepflichtige unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17, Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 - b) die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung unterlässt und die es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Klein Luckow vom 23.09.1994 und ihre erste Änderungssatzung vom 22.03.2006 sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Jatznick vom 25.04.1996 außer Kraft.

Jatznick, den 25.09.2019

Bürgermeister.

